



Bozen, 28.05.2019

An die Direktionen der
Kindergartensprengel,
Grundschulsprengel,
Schulsprengel,
Mittel- und Oberschulen,
Berufs- und Fachschulen,
gleichgestellten Kindergärten und
gleichgestellten und anerkannten Schulen

Zur Kenntnis: An die
Generaldirektion des Südtiroler Sanitätsbetriebes
gd@sabes.it

An das
Betriebliche Departement für Gesundheitsvorsorge des
Südtiroler Sanitätsbetriebes
praevention.department@sabes.it

An die
Familienagentur
familienagentur@provinz.bz.it

Mitteilung**Überprüfung der Einhaltung der Impfpflicht im Kindergarten- und Schuljahr 2019/2020**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

bekanntlich hat das Gesetzesdekret Nr. 73/2017, umgewandelt mit Gesetz Nr. 119/2017, eine erweiterte Impfpflicht für die Minderjährigen im Alter von 0 bis 16 Jahren gegen folgende Krankheiten eingeführt: Kinderlähmung, Diphtherie, Tetanus, Hepatitis B, Keuchhusten, Masern, Röteln, Windpocken, Mumps, Haemophilus influenzae Typ b.

Der Art. 3-bis des Impfdokuments Nr. 73/2017 sieht ab dem Kindergarten- und Schuljahr 2019/2020 den Datenaustausch zwischen Kindergärten und Schulen einerseits und dem Sanitätsbetrieb andererseits zur Überprüfung der Einhaltung der Impfpflicht vor. Seit dem Vorjahr steht den Kindergärten und Schulen eine eigene EDV-Anwendung zur Überprüfung der Einhaltung der Impfpflicht im Schülerverwaltungsprogramm PopCorn zur Verfügung, mit welcher der Datenaustausch zwischen den Kindergärten und Schulen und dem Südtiroler Sanitätsbetrieb erfolgt.

Gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 73/2017 erfolgt dieser Datenaustausch innerhalb 10. Juni eines jeden Jahres.

Ich ersuche Sie, diese Überprüfung aller Kinder, Schülerinnen und Schüler im Alter bis 16 Jahren innerhalb 10. Juni 2019 durchzuführen, sofern Sie diese nicht bereits durchgeführt haben.

Die EDV-Anwendung lässt nur die Überprüfung der Kinder, Schülerinnen und Schüler zu, welche unter die Impfpflicht fallen, nämlich die Minderjährigen im Alter von 0 bis 16 Jahren.

Am Ende der Abfrage werden in der Spalte „Impfstatus“ die Ergebnisse angezeigt.



Sie werden demnächst weitere Hinweise über die Vorgangsweise in Bezug auf die verschiedenen Ergebnisse der Datenabfrage erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 416bbb

unterzeichnet am / sottoscritto il: 28.05.2019

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 29.05.2019 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 29.05.2019